**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt
**Band:** 2 (1826)
**Heft:** 6

**Artikel:** Die Hülfsanstalt für fremde Gesellen in Herisau : Juni 1826
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542283

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Eine solche Sprache mochte jetzt noch hingehen; je weiter aber nach und nach die Tage der Freiheit und Gleichheit in den Hintergrund der Vergangenheit zurück traten, desto kecker trat auch die alleinseligmachende Kirche wiederum auf, wozu uns der nächste Abschnitt die Belege liefern wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

542305

## Die Hülfsanstalt für fremde Gesellen in Herisau. Juni 1826.

Nicht die blendende Aussenseite und der oft trügerische Schein und Titel einer Sache, sondern ihr wirkliches praktisches Wesen, der Geist und Zweck ihrer Einrichtung, der einfache und sichere Gang zum Ziel, und die gelungenen Resultate bestimmen ihren Werth. Diese fast nur den betreffenden Theilnehmern bekannte Hülfsanstalt hat sich bereits zwölf Jahre lang unerschüttert erhalten und vervollkommnet, und trägt den Keim ihrer fernern Fortdauer in ihrer eigenen Nutzbarkeit und erwiesenen wohlthätigen Anwendung. Die Gemeinden Teufen, Trogen und Speicher haben schon oft die Schwierigkeit einer theilweisen und darum unzulänglichen Versorgung kranker oder verwundeter Gesellen erkannt und beklagt, und sich vergebens nach den Mitteln ihrer wirksamen Hebung umgesehen, die freilich am allernächsten im Mangel an Eintracht unter dem dortigen Handwerksstande und an einer verständig ernsten Leitung desselben, und in den Lokalverhältnissen liegen mögen. Die nähere Bezeichnung des Ursprunges und Wesens der Anstalt zu Herisau dient ihnen vielleicht zur Aufmunterung für eine gleiche oder ähnliche Einrichtung, und zur ernstern Verfolgung ihres Projektes zu einem bessern Meisterverbande.

Der durch den Kunstsinn, den Gewerbsfleiß und die Handelsthätigkeit gesteigerte Wohlstand der Appenzeller hatte schon lange auch zu größerer Bevölkerung und eingebildeten

und wahren Bedürfnissen in Wohnhäusern, Fabrik- und Manufakturgebäuden, in häuslichen und in Berufs-Einrichtungen geführt, und den Zusammenfluß der Menschen auf den Märkten und im täglichen Verkehr vergrößert. Wie nun die Mehrheit der eigenen Angehörigen in Dörfern und auf dem Lande ihren einträglichern und mühelosern Erwerb in der Mousselinfabrikation und Stickerei fand, so mußten stets fremde Arbeiter aller Gattungen angestellt und unterhalten werden, deren sich vorzüglich in Herisau stets von 100 bis 200, und oft auch darüber vorfinden. Unter einer solchen Anzahl um Lohn arbeitender fremder Gesellen treten oft Krankheiten, Verwundungen, Unglücks- und Todesfälle ein, die der schnellen und zweckmäßigen Hülfe bedürfen, welche man weder ihren Meistern, noch dem Armenfonds des Aufenthaltsortes aufbürden und noch weniger von ihren, oft sehr entfernten Verwandten fordern kann. Es ist daher billig und vernunftgemäß, daß die gleiche Menschenklasse sich unter bestimmten Gesetzen zum schönen Bunde der wechselseitigen Unterstützung vereinige, daß der gesunde Arbeiter sein Scherflein zum Trost und zur Erquickung des Leidenden bringe, und dadurch sich selbst auf den möglichen Fall eigenen Bedürfnisses hin sicher stelle, und es ist eben so billig, daß ein so guter Zweck obrigkeitlich begünstiget werde, wie dies in Herisau geschah.

Das Zusammentreffen mehrerer langdauernder Krankheiten bei fremden Gesellen, die Schwierigkeit des Steuerbezugs bei Privaten, Meistern und Gesellen, zu Deckung der dadurch veranlaßten Unkosten, und der Mangel an verbindlicher und gehöriger Pflege und Sorgfalt für die Kranken, veranlaßten im Sommer 1814 die Gründung einer Hülfsanstalt, die sogleich den verdienten Beifall und schnelle Anwendung, Beiträge und höhern Schutz fand. Aus dem im Nov. 1820 im Druck erschienenen Reglement darüber, das später einige Zusätze und Verbesserungen erhielt, folgen hier nun einige Hauptsätze:

„Jeder in der Gemeinde Herisau arbeitende fremde

„Gesell hat einen Beitrag von zwei Kreuzern pr. Woche,
„und eine Einschreibgebühr von sechs Batzen in die Hülfs-
„kasse abzugeben, wenn er länger als 14 Tage dort in Con-
„dition bleibt. Dieser Beitrag kann mit dem Willen der
„Gesellschaft und nach Erforderniß der Umstände, um das
„Doppelte und Dreifache erhöht werden. Sobald sich der
„Meister mit dem Gesellen über den Wochenlohn verstanden
„hat, muß das Wanderbuch oder Paß des Letztern, bei
„1 fl. Buße für den Erstern, der Ortspolizei überbracht,
„und darf von dieser nicht ohne Vorweisung eines Zeichens
„der geleisteten Auflagszahlung ausgeliefert werden. Der
„erste Sonntag jedes Monats ist zur Versammlung aller Ge-
„sellen auf der eigenen Herberge, und zu Entrichtung der
„Gebühren bestimmt. Eine eigene Laad enthält die Schriften,
„Rechnungen und die Kasse der Gesellschaft.

„Diese Anstalt wird von drei Meistern und zwei Alt-
„gesellen dirigirt, und die Erstern alle zwölf und Letztere alle
„sechs Monate gewechselt. Die Wahl der Meister geschieht
„vom Handwerksvorstande der Gemeinde, und die der Alt-
„gesellen mit Stimmenmehrheit von der Gesammtheit ihrer
„Kollegen so, daß der Einte Protestant, und der andere
„Katholik seyn muß. Diesen Fünfen ist die Aufsicht und
„Leitung aller polizeilichen und finanziellen Verhältnisse der
„Anstalt, die Untersuchung der Hülfsbegehren, die Bestim-
„mung der Unterstützungen, die Sorge für die Kranken, die
„Berathungen mit dem Arzt und Herbergsvater ꝛc. über-
„tragen, und haben der Gesellschaft über Alles in der Zwischen-
„zeit Verfügte Bericht und Rechnung zu erstatten.

„Dem Zweck dieser Hülfsanstalt gemäß, hat sich der
„Kranke bei einem Altgesellen zu melden, der vom ersten
„Altmeister die Erlaubniß und den Schein auszuwirken hat,
„auf Kosten der Kasse Arzneien zu nehmen, oder auf die
„Herberge zu gehen, wo er sogleich aufgenommen, und für
„seine Pflege und Heilung von dem eigens verordneten Arzt
„gesorgt wird. Im Falle des Absterbens wird der Fremde

„nach den Gebräuchen seiner Religion in Herisau oder im „nahen Bruggen, Kantons St. Gallen, beerdiget, wo der „Gesellschaftsvorstand, und bei der Buße von vier Batzen, „alle im Ort in Arbeit stehende Gesellen ihn auf den Gottes„acker begleiten müssen, und dann den Verwandten des Ge„storbenen die gehörige Anzeige davon gegeben wird.

„Der anfangs aus den Obmännern der sieben Zunft„vereinen und seit 1824 aus einer vermischten Commission „bestehende Handwerksvorstand empfängt und untersucht die „Jahresrechnungen und die Berichte und Anträge der „Altmeister, besorgt deren Wahlen, trifft neue Verfügungen „in Verbesserung der Statuten und ihrer praktischen An„wendung, bestätiget oder ändert den Arzt und die Herberge „und führt die Aufsicht über das Wesen der Anstalt, nach „Anleitung der bestehenden und obrigkeitlich garantirten „Verfassung."

Die Verwaltung jeder öffentlichen Stiftung hat in der praktischen Anwendung ihre Schwierigkeiten, die auch bei der obigen nicht mangeln können, wo eine solche Menge fremder, in ihren Sitten und Gemüthsarten, Kenntnissen, Bildung und Religion so abweichende Gesellen eine berathende und über ihre ökonomischen Angelegenheiten entscheidende Behörde bilden, und wo jeder seine eigenthümlichen Ansichten und Erfahrungen geltend machen möchte. Inzwischen liegt die Ueberzeugung vom Werth dieser Anstalt in den Herzen aller verständigen Gesellen, und durch eine regelmäßige und sparsame Besorgung, durch die genaue Handhab der bestehenden Gesetze, durch Berücksichtigung der zwischen den Steuerpflichtigen festgesetzten Verhältnisse und durch die menschenfreundliche Pflege und Behandlung der Kranken, wird diese Einrichtung fortbestehen und jedem Theilnehmer die angenehme Beruhigung verschaffen, daß er dadurch sich selbst helfen und im Unglücksfall einer entsprechenden Hülfe versichert seyn könne.

Die in den Jahren 1824 bis 1826 von Herisau aus

geleitete Aufrichtung der neuen Pfarrkirche zu Appenzell und viele andere Bauten am ersten Ort, hatten über 200 Gesellen steuerpflichtig gemacht, und somit bedeutende Einnahmen, aber auch viele Krankheitsfälle und Unkosten veranlaßt, die vom 1. Juni 1825 bis Ende Mai 1826 einen Betrag von 607 fl. 33 kr. ausmachten. Mit den von den Zunftkassen geflossenen Beiträgen zu Gründung der Anstalt, hat die Gesellschaft seit dem Jahr 1814 die Summe von 2596 fl. 16 kr. an Auflagen, Einschreibgebühren und Bußen zusammen gelegt und zu den angegebenen Zwecken verwendet. Ein Kapital von 100 fl., für Nothfälle, liegt in der Ersparnißkasse zu Herisau und wird mit 4 Prozent verzinset. Die Zurücklegung eines größern Sparpfennings hängt von günstigen Gesundheitsumständen ab, kann aber nicht im Geist und Willen der fremden Gesellen liegen, da bei ihrem öftern Wechsel keiner für das Interesse seines unbekannten Nachfolgers sorgen will, und der Regel nach keiner für mehr als die laufenden Bedürfnisse bezahlen zu helfen angehalten werden kann. Der an über 3000 jährlich in Herisau übernachtende und durchreisende Fremde zu verabfolgende Zehrpfenning von 4 Kreuzern auf den Kopf, steht mit dieser Anstalt in keiner Verbindung, da die Verwaltung darüber von der Ortsbehörde geleitet und bezahlt wird.

Beerdigungsfälle ab der Herberg gab es viere, nämlich im Jahr 1814 Andreas Göppele, Schneider von Michelsee, im Juni 1820 Joh. Heinr. Röhrig, Küfer von Salzungen, im Dez. 1825 Fidel Bachnagel, Metzger von Stühlingen, und letzten Mai 1826 Jakob Kögel, Schreiner von Kempten, welch letztere zwei, nach den Gebräuchen der katholischen Kirche, mit großem Begleit auf den Gottesacker in Bruggen getragen wurden.

---